

Satzung

**des
TTC Stammbach e.V.**

Satzung

des TTC Stammbach

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „TTC Stammbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Stammbach.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 4

Gesamtmitgliedschaft

Um seinen Mitgliedern die Möglichkeit des Wettkampfes gegen andere Vereine im In- und Ausland zu geben, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft des Bayerischen Landessportverbandes und damit auch die Mitgliedschaft in den entsprechenden Fachverbänden.

§ 5

Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- 1) aktiven Mitgliedern
- 2) passiven Mitgliedern
- 3) fördernden Mitgliedern
- 4) Ehrenmitgliedern

§ 20

Rechnungsprüfer

Ihnen obliegt die Überprüfung der Finanzen des Vereins anhand der Unterlagen, die ihnen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden müssen. Sie erstatten einen mündlichen Prüfungsbericht in der Mitgliederversammlung.

§ 21

Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- A) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Aktivvermögen der Marktgemeinde Stammbach zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- B) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe §19).
- C) Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- D) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
 1. die Vorstandschaft oder der Vereinsausschuss es mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließt oder
 2. 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich fordern.
- E) Der Auflösungsbeschluss muss die Gründe für die Auflösung klar zum Ausdruck bringen. Es wird ein aus möglichst drei Personen bestehender Liquidationsausschuss von der Versammlung gewählt, der das Vereinsvermögen liquidiert. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins ihre Sachwerte zurück.

§ 22

Ergänzungserklärung

Sollten einzelne Paragraphen den Verordnungen übergeordneter Stellen in Teilen oder gesamt widersprechen, werden die Maßgaben der höheren Stellen anerkannt. Dies beeinflusst in keiner Weise die Gültigkeit dieser Satzung.

Diese Satzung wurde am 23.04.2004 erstellt und letztmalig am 26.01.2020 geändert.

Der Verein wurde beim Amtsgericht Hof am 12. Januar 2005 in das Vereinsregister bei VR 1179 lfd. Nr. 2 eingetragen.

§ 17

Einberufung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses

Sie werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes der Vorstandschaft durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann Erfüllungsgehilfen mit den dazu notwendigen Aufgaben betrauen.

§ 18

ordentliche Mitgliederversammlung

- A) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, und zwar im ersten Kalenderhalbjahr.
- B) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand bzw. deren Erfüllungsgehilfen in einer schriftlichen Mitteilung mit Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin.
- C) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 1. Die Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft
 2. Bericht der Rechnungsprüfer
 3. Entlastung der Vorstandschaft
 4. Wahl des Wahlleiters und zweier Beisitzer für die Wahl der Vorstandschaft
 5. Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
 6. Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren.
- D) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- E) Einer Satzungsänderung müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- F) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- G) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- H) Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Sollte von einem Mitglied geheime Wahl gewünscht werden, wird ab diesem Zeitpunkt geheim gewählt.

§ 19

außerordentliche Mitgliederversammlung

- A) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 21 Tagen abzuhalten und zwar
 1. auf Beschluss der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses oder
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.
- B) Für die Durchführung sind die Unterpunkte B) sowie D)-H) aus § 18 gültig.

§ 5.1

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle jugendlichen und erwachsenen Mitglieder, die eine Spielberechtigung besitzen und dem Verein als aktive Sportler zur Verfügung stehen. Sie besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive, mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.

§ 5.2

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind alle jugendlichen und erwachsenen Mitglieder, die nicht aktiv an öffentlichen Sportveranstaltungen oder Wettspielen teilnehmen. Sie besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive, mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.

§ 5.3

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder welche zum Zwecke der Unterstützung und Förderung des Vereines eintreten und nicht in §5.1, §5.2 bzw. §5.4 benannt sind. Sie besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive, mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.

§ 5.4

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche auf Grund hoher Verdienste für den Verein durch einstimmigen Vorstandsbeschluss in den Status eines Ehrenmitgliedes erhoben werden. Sie besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive, mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Sie sind beitragsfrei zu stellen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft steht jedermann offen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Das neue Mitglied erhält eine Abschrift dieser Satzung und erkennt diese durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung an.

Alle Mitglieder sind innerhalb des Vereins in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.

§ 7
Aufgabe der Mitgliedschaft

Der Austritt steht jedem Mitglied frei, sobald es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Jahr nachgekommen ist. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wirkt zum 31.12. des laufenden Jahres. In besonderen Fällen (z.B. Wegzug, Versetzung) kann die Vorstandschaft über Ausnahmen beschließen.

§ 8
Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied, das gegen die Belange oder das Ansehen des Vereins, seine Satzung oder Beschlüsse verstößt, wird durch die Vorstandschaft befristet oder ganz ausgeschlossen.

§ 9
Pflichten und Rechte ehemaliger Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Die finanziellen Forderungen des Vereins gegenüber diesen Mitgliedern bleiben bei Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 10
Vermögensanspruch am Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11
Beiträge und ihre Verwendung

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgen.

§ 12
Vereinsorgane

- A) Vorstandschaft
- B) Mitgliederversammlung

§ 13
Vereinsjugend

Jugendliche und junge Erwachsene Mitglieder unter 27 Jahren können sich in der Vereinsjugend organisieren. Die Vereinsjugend verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet jährlich über die Höhe der zur Verfügung zu stellenden Mittel.

§ 14
Zusammensetzung der Vorstandschaft

- A) 1. Vorsitzender
- B) 2. Vorsitzender
- C) Kassier
- D) Spielleiter
- E) Jugendvertreter
- F) Schriftführer

Bei Beschlüssen der Vorstandschaft entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15
Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind je allein vertretungsberechtigt.

§ 16
Wahl der Vorstandschaft

- A) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.
- B) Tritt die gesamte Vorstandschaft vor Ablauf der Amtszeit zurück, so hat diese binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung zur Wahl einer neuen Vorstandschaft einzuberufen und bis dahin die Vereinsgeschäfte kommissarisch fortzuführen.
- C) Beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand zu ergänzen. Beim Ausscheiden anderer Mitglieder der Vorstandschaft ist die Vorstandschaft berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch zu betrauen.